Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk·

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. VII Katowice, am 25. Oktober 1930 Nr. 44

Der letzte Bericht des Finanzberaters Devey

Wenn wir diesen Bericht den letzten nennen, so verstehen wir darunter den Quartals-Bericht des ausländischen Finanzberaters, denn es soll vor der Rückkehr Deveys nach Amerika, noch ein Bericht erscheinen und der gegenwärtige Bericht ist der 11. aus der Reihe seiner Berichterstattung, der die Wirtschaftslage Polens im II. Quartal d. Js. behandelt.

Der letzte Bericht, von dem hier die Rede ist, unterscheidet sich grundsätzlich von den vorhergehenden durch seine Ausführlichkeit. Ausserdem vertieft er sich in verschiedene wichtige Probleme unserer Wirtschaft. Er umfasst ausser 23 Tabellen, bezw. statistischen Anlagen noch 63 Textseiten und ist in 4 Abschnitte geteilt. Der I. Abschnitt trägt den Titel: **„Ausführung des Stabilisationsplanes"**, in dem der Autor u. a. feststellt, dass sich die Regierung bei Annahme dieser Anleihe verpflichtete, eine Reform des Steuersystems durchzuführen, die jedoch bis zur Zeit nicht erfolgte.

Der II. Abschnitt handelt von der **Besteuerung der Industrie- und Handelsunternehmen** in Polen. Dieser Teil ist für uns besonders interessant, und man muss zugeben, dass hier eine vollkommene Uebereinstimmung aller in Polen bisher gewesenen Finanzberater besteht. Während sich Devey in dieser Richtung bisher nicht klar und deutlich aussprach, resumiert er gegenwärtig, da seine Tätigkeit in Polen vor der Beendung steht, alle seine in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen und erklärt, dass „das gegenwärtige Steuersystem in Polen unzereichend und nicht wissenschaftlich begründet ist". Seine Behauptung erläutert er eingehender derart, dass, „als wissenschaftliches Steuersystem ein solches angesehen werden kann, auf Grund dessen von den Staatsbürgern Steuern entsprechend ihrer Zahlungsfähigkeit eingezogen werden, wenn jene auf einem Stand basieren, der die Privatinitiative nicht unterbindet und auf Grund dessen die Steuern rationell verwaltet und eingezogen werden können.

Um diesen Sachverhalt zu beweisen, führt er als Beispiel eine in einer grossen Stadt befindliche Gesellschaft an, die hinsichtlich der Zahlung von Staats- und Kommunalsteuern, die normal auf Industrieunternehmen, die in einem Stadtzentrum sich befinden, fallen, als typisch gelten kann, an.

Das Kapital dieser hypothekarischen Gesellschaft wurde auf 12.000.000 Zł., deren Verkauf brutto im Berichtsjahr auf 35.000.000 Zł., der Gewinn netto (vor der Steuerzahlung, jedoch nach Abzug von Zł. 1.300.000 für Amortisation) mit Zł. 4.700.000 und die allgemeinen Kosten mit Zł. 33.000.000 angenommen, wovon die sachlichen Kosten auf 17.000.000 Zł., der Lohn (enthaltend alle Verdienste und Löhne, jedoch ohne die Ausgaben für Sozialversicherung) mit 11.000.000 Zł. und schliesslich die Steuern und anderes mit Zł. 5.000.000 eingeschätzt wurden. Deren Steuerzahlungen sind untenstehend unter drei Titeln angeführt und zwar: staatliche Steuern, selbständige Kommunalsteuern und Sozialleistungen. Die Kommunalzuschläge zu Umsatzsteuer und den Gewerbepatenten sind den staatlichen Steuern und der normale 10%-ige Zuschlag zu den Steuern ist gleichfalls diesen eingereiht:

Staatliche Steuern	Zł. 1.780.000
Selbständige Kommunalsteuern	„ 66.600
Sozialleistungen	„ 1.242.000
insgesamt Steuern u. Sozialleistungen:	Zł. 3.088.600

Die nachstehende Tabelle weist das prozentuale Verhältnis dieser Steuern und Sozialleistungen zu Kapital, Verkauf, Einkommen, allgemeinen Kosten und Arbeitslöhnen, auf.

	Staatliche Steuern	Kommunalsteuern	Sozialleistungen	Insgesamt Steuern und Sozialleistungen
Kapital	14,8	0,6	10,3	25,7
Verkauf brutto	5,1	0,2	3,5	8,8
Gewinn netto	37,9	1,4	26,4	65,7
Allgemeine Kosten	5,3	0,2	3,7	9,2
Arbeitslöhne	16,2	0,6	11,3	28,1

Dieses Beispiel genügt vollkommen, um die These Deveys bezüglich der Steuer-Ueberlastung genügend zu beweisen, und es erübrigt sich jeder weitere Kommentar. Einer speziellen Kritik unterzieht der Autor die **Umsatzsteuer**, die seiner Ansicht nach die Hälfte aller durch die Gesellschaft in Polen gezahlten Steuern darstellt.

Dieses bedeutende Prozentverhältnis unterhält man allgemein bei allen Industrieunternehmen, obgleich starke Abweichungen, abhängig von der Art des Industrieunternehmens, bestehen. Dieses Verhältnis wäre schliesslich nicht rechtswidrig, wenn sich die Steuern auf den Gewinn netto stützen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall, denn dieser wird vom Umsatz berechnet, ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmen mit Gewinn oder mit Verlust arbeitet. Viele junge Gesellschaften hoffen auf eine Besserung in der Zukunft, jedoch infolge der gewaltigen Konkurrenz des Weltmarktes sind die Gewinne, wenn überhaupt, sehr gering und die Erhebung der Umsatzsteuer ist in diesen Fällen unrechtmässig und unlogisch, denn sie übersteigt zeitweilig die Gewinne und stellt auf diese Weise eine effektive Abgabe vom Vermögen dar.

Sogar in alten und gut eingewirtschafteten Unternehmen ist diese Steuer unrechtmässig, denn sie berücksichtigt nicht das sich dauernd ändernde Verhältnis zwischen dem Brutto- und Netto-Gewinn in Unternehmen verschiedener Art, sodass sie diese unrechtmässig die belastet, die zwar einen grossen Umsatz, aber einen sehr geringen Gewinn aufweisen. Genau so ungleich ist er auf einzelne Waren verteilt und dadurch werden die Waren mehrmals besteuert, die von einem Unternehmen an ein anderes in verschiedenem Verarbeitungsstadium weiter verkauft werden. Für Waren, die durch viele Hände wandern, belastet diese Steuer nachher den endgültigen Konsumenten, in einem entschieden zu grossem Masse.

Eine weitere passive Seite dieser Steuer ist der Umstand, dass sie im Resultat die grossen Unternehmen benachteiligt. Weil in diesen Unternehmen gewissenhaft Handelsbücher geführt werden, ist die Kontrolle der der Besteuerung unterliegenden Umsätze sehr leicht.

Diese Stellungnahme des Autors gegenüber unserem Steuersystem im allgemeinen, und insbesondere wiederum gegenüber der Umsatzsteuer, versetzt uns garnicht in Verwunderung, denn dasselbe behaupten alle

O Gospodarka, Horacjusz!

Go. Gdy się obserwuje obecnie prasę gospodarczą, czyta dział gospodarczy dzienników, to przyznać trzeba, że materja ta jest zupełnie spolitykowana. Po wojnie światowej słyszało się przez całe lata z pewnej strony wydaną parolę: **Polityka jest dzisiaj identyczną z życiem gospodarczem.** Mentalność ta wywodzi swe pochodzenie z rozszerzającej się coraz bardziej **międzynarodowej kartelizacji.** Zdawało się nawet przez pewien czas, że **na drodze międzynarodowych połączeń przemysłu, stworzoną zostanie Pan-Europa,** tak, że rzeczywiście życie gospodarcze wskazuje wyłącznie kurs polityce. Stworzono partje, które swą nazwę zaczerpnęły z życia gospodarczego — tak, jakoby polityka partyjna nie zawsze, obojętnie pod jaką nazwą, oznaczać miała gospodarcze zastępstwo interesów. Gdyż socjalna struktura każdego państwa jest niczem innem, jak połączeniem gospodarczych grup mocarstwowych.

Zdawałoby się więc, że Europa z wewnętrznej potrzeby nareszcie nabrała rozsądku i przeszła na spokojną drogę, to znajdujemy się dziś w ośrodku sytuacji, która przedewszystkiem z punktu widzenia gospodarczego gorzej nie może być pomyślana. Psychologicznie byłoby zupełnie źle i wprost groźne, alarmować o upadku życia gospodarczego i w ten sposób pogłębiać chaos, który czasami zagraża przewrotem w rozpacz względnie wręcz coś gorszego. A znów nic niema głupszego, jak stworzenie nastroju i uprawianie polityki strusiej.

Zapatrywanie, jakoby polityka była identyczną z życiem gospodarczem, uważane być może jako zbyt problematyczne. Jednakowoż jeszcze groźniejszem jest, kiedy polityka, względnie jej wstrętna maska dzisiaj w całej Europie ukazuje swą szkaradną twarz i przepowiada upadek życia gospodarczego. Dla dzisiejszych nowych nauk politycznych ma się wszędzie bardzo ładnie brzmiące słówka: Tu bolszewizm — tam faszyzm, socjalizm nar., dyktatura i tem podobne. Jednakowoż celem ich jest zawsze zniszczenie samostanowienia o sobie jednego narodu i narodów na korzyść bezwzględnej władzy despotycznej jednej tylko grupy mocarstwowej. Nacjonalizm, który przedstawia prawdziwy bakcyl gorączkowy tych paroksyzmów, jest śmiercią każdego zdrowego narodu i jego gospodarczej pracy na wewnątrz i zewnątrz.

Nie jest to żadnem bohaterstwem, gdy zaślepieni, których najgorsze instynkty zostały przez demagogów obudzone, dzisiaj na głównych ulicach metropolji światowej wybijają okna wystawowe składów handlowych, aby w ten najgorszy i najgłupszy sposób „obudzić" naród. W obecnych czasach nędzy, jest czyn ten jeszcze gorszym. Skutki, które podobne gwałty na zagranicę wywierają, potwierdza opinja prasy giełdowej i światowej.

Podobnie niemądre jest to, gdy dwa państwa sąsiedzkie, jak Niemcy i Polska, **po 5-cioletniej wojnie celnej,** po której niema żadnego zwycięzcy i zwyciężonego, a są tylko dwaj poszkodowani, zawarty **traktat handlowy nie chcą ratyfikować.** Także nawet częściowy rezultat, a mianowicie **polsko-niemiecki układ drzewny,** którego termin upływa z dniem 31. grudnia **nie chcą przedłużyć i w ten sposób wyrządzają znękanemu życiu gospodarczemu niepowetowaną szkodę.** W rzeczywistości natomiast **ponoszą winę obie strony,** które są zarażone nacjonalizmem. Stwierdzić stosunek procentowy winy, oznacza tak akademicką, jak również wątpliwą przyjemność.

O ile dziś tak zwani kapitani gospodarczy ciężkiego przemysłu i finansów w zupełnej dezorjentacji, popierają politykę desperacką radykalnych krzykaczy, i to nie tylko przez moralną sympatję, lecz również materjalnie, to stają się oni w ten sposób nie tylko grabarzami życia gospodarczego, lecz również mimowolnymi samobójcami.

Gospodarczy (społecznie zrozumiały) sposób myślenia i takież postępowanie — lub wojna wszystkich przeciw wszystkim: To jest pytanie.

Rozstrzygnięcie nie powinno być trudne.

Handelsminister a. D. Klarner über die gegenwärtige Lage Polens und die Weltwirtschaftssituation.

Eine Reihe interessanter Bemerkungen, die die gegenwärtige Situation Polens im Lichte der Weltwirtschaft beleuchten, enthält ein Referat, das auf einer am 20 d. Mts. abgehaltenen Konferenz der Industrie- und Handelskammer in Warszawa, deren Präsident, der ehemalige Industrie- und Handelsminister Czeslaw Klarner hielt. Er bemerkte u. a. bei objektiver Betrachtung des Verlaufs der wirtschaftlichen Konjunktur in Polen wie auch in allen anderen Staaten, müsse festgestellt werden, dass die Weltwirtschaftskrisis und die polnische Wirtschaftskrisis nichts an Schärfe eingebüsst hätten und absolut keine Merkmale zu erblicken seien, die auf eine Besserung auf den Weltmärkten wie auch in Polen schliessen lassen. In Polen trete dieser Zustand besonders krass in Erscheinung, da der landwirtschaftliche Konsument sich in einer trostlosen Verfassung befinde. Die diesjährigen Ernteergebnisse in den einzelnen Staaten überschreiten, unabhängig von den früheren Ankündigungen ungünstiger Ernteergebnisse, den Weltbedarf, sodass in diesem Jahre noch grössere Reserven, verbleiben würden,, als im vergangenen. Es sei nun logisch, dass unter solchen Umständen unmöglich eine Besserung der Preissituation auf den Weltmärkten eintreten könne. Weiterhin führt Klarner aus, dass verschiedene Industrien, wie Textil-, Leder-, Wäsche- und Maschinenindustrie, eine gewisse Belebung in der Produktion aufwiesen, ebenso wie die Stickstofffabriken und Kohlengruben eine grössere Aktivität an den Tag legten. Im dritten Quartal d. Js. verringerte sich die Arbeitslosenziffer bedeutend, denn gegenwärtig seien es „nur" 164.000, während im März d. Js. noch 296.000 Arbeitslose registriert wurden. **Grundlagen für eine Besserung der Situation sieht Präsident Klarner jedoch ebensowenig, wie deren Ausdehnung auf weitere Produktionsabteilungen erwartet werden könne.**

Hinsichtlich der **Steuerreform** bemerkte der Referent, **dass sie zu den wichtigsten Problemen der Rationalisierung unseres Wirtschaftslebens gehöre, deren Durchführung von einer Besserung der Wirtschaftssituation in Polen absolut keine Rede sein könne.**

In dieser Angelegenheit apellierte gleichfalls, wie wir bereits berichteten, der Kongress der Industrie- und Handelskammern, an die Regierung, wobei er die Ansicht äusserte, dass die Regierung das von der Konstitution vorgesehene Recht einer Dekretierung durch den Staatspräsidenten ausnutzen und die Novellisierung einer Reihe von Steuer-Gesetzen im Dekretwege vor Einberufung des neuen Sejms durchführen werde. Wie jedoch bekannt wurde, **beabsichtigt das Finanzministerium eine Reform der Steuergesetze im Dekretwege nicht durchzuführen.**

ausländischen Finanzberater und trotz dauernder Hinweise und den Vorzeichen einer sichtbaren Katastrophe erfahren wir letztens, dass die Regierung garnicht gewillt ist, im kurzen, d. h. im Dekretwege irgendwelche Aenderungen einzuführen.

Der III. Abschnitt des Berichts umfasst die **Arbeitsbedingungen** in Polen. Dieser Abschnitt ist sehr charakteristisch, denn er unterzieht die polnische Arbeits-Gesetzgebung einer kritischen Betrachtung und kommt schliesslich zu der Konklusion, dass „die Gesetze in ihrer Begründung neuzeitlich sind, wobei jedoch die Frage aufgeworfen wird, ob sie der in der Industrie erfolgten Entwicklung nicht vorausgeeilt sind. Die zu grosse Belastung durch die soziale Gesetzgebung kann die Entwicklung der Industrie dermassen verzögern, dass sie in Wahrheit die eigentliche Grundlage zum Wohlstand der Arbeiter unterdrücken wird".

Der Autor spricht sich also sehr rücksichtsvoll aus, doch bedeutet dies die Feststellung des tatsächlichen Sachverhalts. Unsere, soziale Gesetzgebung belastet tatsächlich Industrie und Handel derart, dass diese häufig daran zu Grunde gehen. Auf diesem Gebiet wurde nicht etappenweise vorgegangen, sondern zu schnell, und in verschiedener Hinsicht sind wir sogar anderen Staaten vorausgeeilt.

Auch weitere Gesetze behandelt der Autor auf eine kritische Art. Als Beispiel führen wir das Arbeitsgesetz für geistige Arbeiter an, das als kürzeste Kündigungsfrist volle 3 Monate vorsieht. Dieses Gesetz gilt wie bekannt in ganz Polen mit Ausnahme der Oberschlesischen Wojewodschaft. Es wurde dem schlesischen Sejm vorgelegt, jedoch infolge der Sejmauflösung wurde kein Beschluss in dieser Angelegenheit gefasst. Die spezielle Stellungnahme in dieser Angelegenheit durch den ausländischen Kenner des Wirtschaftslebens interessiert uns sehr und kann zugleich eine Richtlinie sein. Der Autor ist grundsätzlich gegen die 3 monatige Kündigungsfrist und spricht sich zu dieser Materie wie folgt aus: „Es sind dauernd Klagen zu hören, besonders wenn es sich um geistige Arbeiter handelt, dass die 3 monatige Kündigungsfrist zu lang ist, weil die Geldabfertigung und die sofortige Entlassung des Angestellten einerseits sehr kostspielig ist, anderseits der Angestellte im Kündigungsverhältnis zur Verringerung seiner Leistung neigt."

Mit Nachdruck müssen wir unterstreichen, dass gänzlich analog die Stellung der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch Schlesien in dieser Angelegenheit ist, der in einem Exposee an die Handelskammer Katowice, betreffend das Projekt der Ausdehnung der Verordnung bezüglich des Arbeitsvertrages für geistige Angestellte auf die ganze Wojewodschaft Schlesien, Ausdruck gegeben wurde, was wir noch besonders besprechen werden. Die warnende Stimme des Autors müsste massgebend für den zukünftigen schlesischen Sejm sein, der sich mit dieser Angelegenheit wieder befassen müssen wird. Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien wird diese Frage gleichfalls im gegebenen Moment den massgebenden Faktoren vorlegen.

Nicht sehr entzückt ist der Autor über die Urlaubsregelung in Polen. U. a. erklärt er, man merke, dass der Angestellte des Unternehmens dem Dienst nicht nur während der gesetzlich festgelegten Urlaubszeit, sondern auch durch die gestzlich festgesetzten Militär-Reserveübungen entzogen werde. Es gibt keine Einheit zwischen den zwei Urlauben und häufig verursacht die Notwendigkeit der Erteilung gesetzlich festgelegten Urlaubs für eine grosse Zahl von Angestellten, die bereits Reserveübungen absolviert hatten, ausser vergrösserter Arbeitslöhnen, auch noch einen unzulänglichen Zustand in der Organisation des Unternehmens.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir unsere kritische Stellungnahme gegenüber dem Gesetz betreffend die Urlaube für Angestellte im Handel, das gleichfalls in Oberschlesien keine Geltungskraft hat — es besteht jedoch die Absicht, dieses Gesetz auch auf Oberschlesien auszudehnen — unterstreichen.

Unabhängig von diesen Mängeln, wurde durch uns hervorgehoben, dass als Masstab für die Länge eines Urlaubs nicht nur die Beschäftigungsdauer, sondern auch das Alter und die Art der Beschäftigung zu Grunde gelegt werden sollen.

In dieser Richtung muss sich der zukünftige schlesische Sejm die kritischen Bemerkungen eines hervorragenden Kenners des Wirtschaftslebens, wie es H. Devey ist, vor Augen halten. Wir sind jedoch in Oberschlesien den ungünstigen Auswirkungen auf obigen Gebieten in anderen Provinzen bereits durchgeführter Experimente bisher ausgewichen. **Dr. L. Lampel.**

Verbandsnachrichten

Wiederum hat der Tod eine Lücke in die Reihe unserer Besten gerissen. Herr **Otto Bernacki**, Mitinhaber der Firma K. Soblik & Co., Rybnik, ist nach längerer Krankheit verschieden. Der Verband der „Alkohol" als Unterverband der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schles. betrauert in dem Dahingeschiedenen einen überaus interessierten, durch langjährige Erfahrung bewährten, stets hilfsbereiten Mitarbeiter. Wir können dem Verstorbenen für den Dank für seine geleistete Arbeit innerhalb unseres Verbandes nicht besser abstatten, als dadurch, dass wir uns bemühen, in seinem Geiste weiter zu wirken.

Offenhaltung der Geschäfte am 1. November cr.

Auf Grund der Bemühungen des Vereins selbständiger Kaufleute Katowice ist es gelungen, beim Magistrat und der Polizeidirektion **die Offenhaltung der Geschäfte am Sonnabend, den 1. November cr. von 14—19 Uhr zu erlangen.**

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

18. X. Belgrad 15.82 — 15.86 — 15.78, Holland 359.44 — 360.34 — 358.54, London 43.34¾ — 43.45½ — 43.24, New-York 8.921 — 8.941 — 8.901, Paris 34.99 — 35.08 — 34.90, Prag 26.46½ — 26.53 — 26.40, Schweiz 173.25 — 173.68 — 172.82, Wien 125.82 — 126.13 — 125.51, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60, Bukarest 5.31 — 5.32½ — 5.29½.

20. X. Belgien 124.43 — 124.74 — 124.12, London 43.35 — 43.46 — 43.24, New-York 8.921 — 8.941 — 8.901, Paris 35.01½ — 35.10 — 34.93, Prag 26.46 — 26.52 — 26.40, Schweiz 173.07 — 173.50 — 172.64, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

21. X. Belgien 124.34 — 124.74 — 124.12, London 43.36 — 43.47 — 43.25, New-York 8.911 — 8.931 — 8.891, Paris 35.02 — 35.11 — 34.93, Schweiz 173.19 — 173.62 — 172.76, Wien 125.81 — 126.12 — 125.50, Italien 46.72 — 46.74 — 46.60.

22. X. Belgien 124.42 — 124.73 — 124.11, Danzig 173.37 — 173.80 — 172.94, Holland 359.31 — 360.21 — 358.41, London 43.34½ — 43.45 — 43.24, New-York 8.911 — 8.931 — 8.891, Paris 35.01½ — 35.10 — 34.93, Schweiz 173.18 — 173.61 — 172.75, Stockholm 239.50 — 240.10 — 238.90, Budapest 156.12 — 156.52 — 155.72.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 103.00 — 101.10 — 102.50, 5-proz. prämierte Dollaranleihe 57.50, 5-proz. Konversionsanleihe 52.00, 10-proz. Eisenbahnanleihe 104.00, 7-proz. Stabilisationsanleihe 82.00, 3-proz. Bauanleihe 50.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00.

Aktien.

Bank Polski 154.00 — 153.25, Węgiel 35.50, Klucze 97.00, Lilpop 22.50.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die zweite Oktoberdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von Zl. 561.935.000 auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade einen Zuwachs um 24.000 Zl. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 10.065.000 Zl. und betragen gegenwärtig 287.044.000 Zl., die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen fielen um 2.853.000 Zl. auf 120.166.000 Zl. Das Wechselportefeuille fiel um 12.074.000 Zl. auf 708.256.000 Zl. Pfandanleihen vergrösserten sich um 1.266.000 Zl. auf 75.158.000 Zl. Andere Aktiva stiegen um 4.596.000 Zl. auf 152.853.000 Zl. In den Passiven stieg die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 21.468.000 Zl. auf 227.375.000 Zl. Das prozentuale Deckungs-Verhältnis des Bankbilletumlaufs ausschliesslich mit Gold beträgt 37% (7% über die statutarische Deckung).

Vom Geldmarkt.

Auf dem polnischen Geldmarkt herrscht auch weiterhin eine paradoxe Situation. Einerseits ist in den Banken und Finanzinstituten genügend Bargeld vorhanden, anderseits jedoch auf dem Privatmarkt ein Geld- und Kreditmangel festzustellen. Dies ist unzweifelhaft auf die durch die Banken angewandten Kreditrestriktionen zurückzuführen. Eine gewisse Schuld daran trägt auch die allgemeine Weltkonjunktur. Im Zusammenhang damit spielen die Kreditkosten angesichts der Unmöglichkeit einer Bargelderlangung mit. Durchschnittlich überschreitet die Verzinsung eines gut gesicherten Kredites 10—12% nicht. In der letzten Zeit ist ebenso ein Devisenabfluss zu bemerken, der bis 25% darauf zurückzuführen ist, dass beinah alle Banken ihre Verpflichtungen gegenüber ausländischen Banken sozusagen „auf remis" ausgeglichen haben. Der Rest des Devisenabflusses hat seine Ursache in der Rücknahme des deutschen Kapitals aus Polen, was wiederum in der Flucht ausländischen Kapitals aus Deutschland, insbesondere des französischen, seine Begründung hat. Eine weitere Ursache des Devisenabflusses aus Polen bildet die Kapitalfluktuation der kleinen, polnischen Kapitalisten.

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Die polnische Regierung kauft die gesamte Tabakernte Palästinas.

Die polnische Regierung hat auch in diesem Jahre die gesamte Tabakernte von Obergaliläa zur Verwertung erworben. Der Präsident des Syndikats der jüdischen Tabakzüchter Palästinas, Barsilai, sagte, dass auch der erhöhte Verkaufspreis hinter dem wirklichen Wert des hochqualifizierten Tabaks zurückbleibe.

Tätigkeitsbeginn der polnisch - palästinensischen Bank.

Im November d. Js. beginnt die polnisch-palästinensische Bank mit dem Sitz in Tel-Aviv ihre Tätigkeit. Deren Gründungskapital beträgt 10.000 Pfund Sterling, wovon die Hälfte bereits eingezahlt wurde. Hauptaktionäre dieser Bank sind die polnische Regierung und die bedeutende Firma N. Ettingen in Łódź. Die neue Bank hat in erster Linie die Finanzierung des polnischen Exportes nach Palästina zur Aufgabe.

Gründung einer polnisch - rumänischen Handelskammer in Bucarest.

Die polnisch - rumänische Handelskammer schreitet gegenwärtig zur Gründung einer Filiale in Bucarest. Angesichts dessen, dass Polen immer mehr an Export einer ganzen Reihe von Waren auf den rumänischen Markt, der einen bedeutenden Absatzmarkt darstellt, interessiert, ist diese Initiative nur zu begrüssen. Es ist garnicht daran zu zweifeln, dass die neue Handelskammer in Bucarest mit dem Moment der Berufung sehr viel zur Belebung der polnisch-rumänischen Handelsbeziehungen beitragen wird.

Die Eisenbahntransporte im September.

Nach den bisherigen Berechnungen des Verkehrsministeriums wurden im September auf den polnischen Bahnen durchschnittlich täglich 17.239 15-to.-Waggons verladen. Dies beweist im Vergleich mit den Verladungen in den vorigen Jahren einen bedeutenden Rückgang der Eisenbahntransporte. **Eine gewaltige Rolle spielt hierbei der Rückgang der Holztransporte, der auf einen nie dagewesenen Tiefstand gesunken ist.** Während im September d. Js. nur 861 Waggons täglich geladen, wurden im September 1929 — 1.515 Waggons und im September 1928 — 1.429 Waggons Holz verladen. **Diese Ziffern geben das getreue Abbild der gegenwärtigen Wirtschaftssituation Polens.**

Grundsätze für die Normierung des Erlen-Umsatzes.

Als Ergebnis der vom 6.—14. d. Mts. stattgefundenen Erlen-Konferenz hat die Kommission übereinstimmend mit dem Projekt der Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce festgestellt, dass das richtigste Mittel zur Regulierung des Erlen-Umsatzes im Rahmen des gegenwärtigen Ausfuhr-Zollsystems, die Lebenrufung einer Handelsorganisation, die als Aufgabe den Erlenankauf im Inland, die Versorgung der inländischen Diktenindustrieunternehmen und den Export der nicht verkauften Ueberschüsse nach dem Ausland hat, ist. Obgleich also die Kommission sich grundsätzlich mit der Schaffung eines derartigen Syndikats einverstanden erklärte, die zu deren Realisierung nötigen Kapitalien jedoch noch in dieser Saison unmöglich beschafft werden können, hat die Kommission zur Erhaltung der gegenwärtigen Reglementierungsformen mit einigen Ergänzungen ihre Einwilligung erteilt. In erster Reihe muss die Ausführung der Reglementierung des Erlenholzexportes in striktem Einvernehmen mit den interessierten Wirtschaftsfaktoren erfolgen. Zu diesem Zweck muss die Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce eine Erlen-Kommission ins Leben rufen, die sich aus Vertretern der Waldbesitzer, Diktenfabriken und Erlen-Handelsfirmen zusammensetzen soll. Zu deren Aufgabe würde gehören: Stellung von Anträgen und Begutachtung aller allgemeinen und konkreten Angelegenheiten, die mit der Ausführung der Reglementierung des Erlenexportes verbunden sind. Sehr wichtig ist gleichfalls die Tatsache, dass die Kommission die Notwendigkeit der Befriedigung des Bedarfes an Rohmaterial durch die inländischen Diktenfabriken anerkannte, sodass nur der Ueberschuss an Erlenholz exportiert werden kann.

Eine spezielle Unterstreichung verdient die wichtige Rolle, die der Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce zugewiesen wurde. Sie soll nämlich die Statuten der Erlen-Kommission bearbeiten und gleichzeitig ein Studiumkomitee berufen, das bis zum 1. Januar 1931 den Grundriss des Statutes des sich neubildenden Syndikats bearbeiten und mit den interessierten Wirtschaftsfaktoren vereinheitlichen soll.

Inld. Märkte u. Industrieen

Verlängerung der Kohlenkonvention.

Die in letzter Zeit geführten Verhandlungen betreffs Verlängerung der am 30. September d. Js. erloschenen Kohlenkonvention haben nunmehr ein günstiges Resultat gezeitigt. Die Kohlenkonvention wurde auf weitere 3 Jahre verlängert.

Verständigung in der Drahtseilindustrie.

Am 17. und 18. d. Mts. wurden in Katowice Beratungen der Vereinigung der Drahtseilfabriken mit den Vertretern der einzelnen Drahtseilfabriken abgehalten. Die Beratungen hatten die Verlängerung der im Juli d. Js. abgeschlossenen Kartellverträge, vorläufig auf weitere 3 Monate zum Ziel. Die Verhandlungen wurden nicht beendet und finden in Warszawa ihre Fortsetzung, wo es höchst wahrscheinlich zu einer Verständigung kommen dürfte.

Bau-Aktion der polnischen Zementindustrie.

Wie schon des öfteren berichtet, ergriff die polnische Zementindustrie die Initiative zur Organisierung der Bauaktion von Wohnhäusern in grossem Umfang bei Anwendung von Zement und seiner weiteren Produkte als grundsätzlichem Material. Um diese Aktion entsprechend auszudehnen, verständigte sich die Zementindustrie mit der Hüttenindustrie, wobei der Organisationsrahmen der Zusammenarbeit beider Industrieen bereits bearbeitet wurde. Schon Anfang Frühjahr 1931 beginnt die Zementindustrie mit dem Bau von Wohnhäusern in Warszawa, wie auch in der Provinz, wobei sie sich auf die in diesem Jahr getätigten Erfahrungen stützen will. In der diesjährigen Saison wurden nämlich 21 Wohnhäuser, von ein Teil Luxusvillen darstellt, gebaut, die eine ganze Reihe von Vorzügen aufweisen. Sie sind in erster Reihe sehr trocken und daher schon in diesem Jahr wohnfähig. Ausser diesem sehr wichtigen Vorzug wurden die Wohnhäuser in sehr schnellem Tempo gebaut, was auf eine Ermässigung der Herstellungskosten Einfluss nahm. Alle Politechnica und staatlichen Institute in Polen führten Untersuchungen über das Bausystem dieser Gas-Betonhäusern durch, die die Vorzüge des Materials in jeder Hinsicht bestätigten. Die Mitarbeit der wissenschaftlichen Kreise garantiert dafür, dass die Absichten der Bauaktion der polnischen Zementindustrie durchgeführt werden.

Organisierung eines Zentralverkaufsbüros für Melasse durch die vereinigte polnische Zuckerindustrie.

Die polnische Zuckerindustrie fasste einen Beschluss, demzufolge ein Zentralverkaufsbüro für Melasse gegründet werden soll. Dieses Büro soll sich mit dem Melasseverkauf aus allen polnischen Zuckerfabriken auf dem in- und ausländischem Markt befassen und ausserdem Arbeiten, die eine rationellere Gewinnung der Melasse für Industrie- und Handelszwecke ermöglichen, durchführen. Um die Durchführung unmittelbarer Exporttransaktionen zu ermöglichen, beabsichtigt die Zuckerindustrie in Gdynia entsprechend eingerichtete Reservoires einzurichten, in denen die Melasse magaziniert und später nach dem Ausland versandt werden könnte.

Die Melasseproduktion betrug in Polen in der vergangenen Campagne ca. 160.000 to., in der gegenwärtigen Campagne wird sie auf ca. 135.000 to. berechnet. Die Gründung des neuen Melasse-Verkaufsbüros kann einen gewaltigen Umschwung in der Absatz- und Preispolitik bei Melasse verursachen. Sie ist sehr zu begrüssen und zeugt von der Organisationsfähigkeit der vereinigten polnischen Zuckerindustrie.

Die Beteiligung ausländischen Kapitals in der polnischen Metallindustrie.

Von dem Gesamtaktienkapital der Metallindustrie, das 235,4 Mill. Zł. beträgt, entfallen auf das Auslandkapital 54,5 Mill. Zł. und zwar auf Deutschland 15,7 Mill., Oesterreich 11,6 Mill., Belgien 8,35, die Tschechoslowakei 3,2 Mill., Amerika 2,9, Frankreich 3,5, Holland 6,1, England 2,1, Italien 0,47, Dänemark 0,28, Danzig 0,28 Mill. Złoty.

Die Steuerbelastung der polnischen Industrie.

Die Statistik der Steuerveranlagung für 1928 zeigt, dass die fabrikmässig betriebene Industrie mit dem Gesamtsteuerbetrag von 287 Mill. Zł. belastet wurde, was etwa 30 Proz. der Gesamtsumme von 962 Mill. Zł., die in dem Budget auf die direkten Steuern veranschlagt wurden, bedeutet. Von 8,7 Milliarden Zł. Einnahmen der Industrie ganz Polens entfielen etwa 5 Milliarden auf Warszawa, Łódź und Oberschlesien, während die Rentabilität und die Steuerveranlagung in nachstehender Reihenfolge vor sich geht: Oberschlesien, Warszawa und Łódź. Nach den einzelnen Industriezweigen geordnet, stellt sich die Steuerveranlagung in Mill. Zł. folgendermassen:

	Zahl der Unternehmungen	Umsätze Mill. Zł.	Einnahmen Mill. Zł.	Belastung in Proz. der Ges.-Steuersumme von 287 Mill. Zł.
Bergwerksindustrie . .	1174	577	48	8,0
Hüttenindustrie	55	597	92	11,3
Mineralindustrie . . .	3930	374	27	4,1
Metallindustrie . . .	967	612	30	6,0
Maschinenindustrie . .	262	307	14	0,9
Elektrot. Industrie . .	187	92	3	0,8
Lebensmittelindustrie .	5406	1425	66	13,4
Chemische Industrie .	1477	678	51	8,1
Gerbereiindustrie . . .	520	189	7	1,5
Textilindustrie	3070	1623	96	16,7
Konfektion u. Galant. .	2236	205	14	2,0
Holzindustrie	5294	660	69	8,4
Bauindustrie	1499	410	30	6,9
Graphische Industrie . .	1433	117	11	1,3
Sonstige Industrie . .	6553	795	66	10,6
Insgesamt .	34063	8660	637	100,0

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, dass die grösste Steuerlast die Textilindustrie trägt, und zwar 16,7 Proz. der Gesamtsummen aus Gewerbe- und Einkommensteuer, alsdann folgen Lebensmittel-, Hütten-, Holz-, Chemische-, Bergwerks-, Bau-, Metallindustrie u. s. w.

Die Durchschnittsbelastung eines Unternehmens, abgesehen von der Hüttenindustrie, für die sie 588 000 Zł. beträgt, schwankt zwischen 25 000 (Konfektionsindustrie) bis 40 000 Zł. (Maschinenindustrie).

Die Zahl der Unternehmungen, die die Gewerbesteuer entrichten, belief sich 1928 auf 34 063, dagegen betrug die Zahl derjenigen Unternehmungen, die auch die Einkommensteuer bezahlten, nur 22 590, woraus erhellt, dass selbst im Jahre 1928, das noch als günstig gilt, 11 473 Unternehmungen, d. h. 34 Proz. sämtlicher Unternehmungen, keinen Gewinn aufzuweisen hatten.

Um die Verzugszinsen der Krankenkassen

H. u. G. Die Frage, ob die Krankenkassen berechtigt sind, Verzugszinsen in Höhe von 24 Proz. jährlich zu erheben, beschäftigt schon längere Zeit die Oeffentlichkeit. Die Krankenkassen stützen sich bei der Erhebung dieser übermässig hohen Zinsen auf das Rundschreiben des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 27. November 1929, in dem es u. a. heisst:

„Eine Neuordnung der gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Höhe der Zinsen für rückständige Krankenkassenbeiträge erscheint gegenwärtig nicht möglich, da der Art. 53 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Zwangsverfahren in der Verwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 342) die Höhe der Verzugszinsen auf monatlich 2 Proz. festsetzt. Diese Verzugszinsen werden von sämtlichen rückständigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen erhoben.

Das Departement für Sozialversicherung sieht keinen Grund, die Krankenkassen in dieser Hinsicht anders zu behandeln als die übrigen öffentlich-rechtlichen Institutionen. Das Departement steht auf dem Standpunkt — der übrigens seinen Ausdruck auch in der angeführten Verordnung des Staatspräsidenten findet — dass die Verzugszinsen erheblich höhere sein müssen, als die normalen Bankzinsen, damit eine Verschleppung der Zahlungen für die Arbeitgeber nicht zu einer bequemen Form der Kreditgewinnung wird".

Soweit der grundsätzliche Text des in Frage stehenden Schreibens, aus dem hervorgeht, eine wie einseitige Stellung das Ministerium bezw. das Departement für soziale Fürsorge in dieser die Allgemeinheit angehenden Angelegenheit einnimmt. Noch deutlicher erscheint diese Einseitigkeit im Lichte eines vor einiger Zeit von der Beschlusskammer des Versicherungsamtes in Toruń gefällten Urteils.

Es handelte sich um eine Streitsache in einer Kreiskrankenkasse, welche den Standpunkt vertrat, dass der normale Satz der Verzugszinsen 2 Proz. monatlich betrage, und sich dabei auf das Gesetz vom 6. Dezember 1923 sowie auf die Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Verwaltungszwangsverfahren berief. Entgegengesetzter Ansicht war der Kaufmann F. M. in Grudziądz, den die Krankenkasse dieser Stadt vor der Beschlusskammer des Wojewodschaftsversicherungsamtes verklagt hatte. In dieser Streitsache nahm die genannte Kammer folgenden Standpunkt ein:

„Das Gesetz vom 19. Mai 1920 über die Krankenversicherungen bestimmt in Art. 54 Abs. 3, dass von rückständigen Versicherungsbeiträgen, sofern die Rückstände mehr als 50 Mark betragen, der Krankenkasse Verzugszinsen in Höhe von 6 Proz. jährlich zu zahlen sind. Nach Einführung der Złotywährung in Polen wurden die in dem genannten Gesetz in polnischer Mark ausgedrückten Beträge durch die im Einverständnis mit dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge erlassene Verordnung des Finanzministers vom 30. Juni 1924 umvalutiert, die grundsätzlichen Bestimmungen unterlagen jedoch keiner Veränderung.

Das durch die Klägerin zitierte Gesetz vom 6. Dezember 1923 betrifft die Anwendung eines einheitlichen Masses zur Berechnung der Abgaben, einiger anderer öffentlicher Einkünfte sowie der durch staatliche oder Selbstverwaltungsinstitute erteilten Kredite. Zu diesen öffentlichen Abgaben bezw. erteilten Krediten sind die an die Krankenkasse zu zahlenden Versicherungsbeiträge nicht zuzurechnen.

Desgleichen geht aus dem Wortlaut des Art. 10 des Gesetzes hervor, dass der dort festgesetzte Zinssatz nur für Steuern und öffentliche Abgaben gilt, während Krankenkassenbeiträge nicht als Steuern oder öffentliche Abgaben anzusehen sind.

Dass das zitierte Gesetz nichts an dem Gesetz vom 19. Mai 1920 über die Krankenversicherung ändert, beweist das Fehlen der Unterschrift des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge. Dieser Beweis ist unumstösslich, da alle Gesetze, um giltig zu sein, von den zuständigen Ministern unterzeichnet werden müssen.

Unbegründet ist auch die Berufung der Klägerin auf Art. 53 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Verwaltungszwangsverfahren. Der Art. 57 der zitierten Verordnung bestimmt ausdrücklich, dass die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung auf die Eintreibung von Beiträgen der Sozialversicherung durch eine besondere, durch den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge im Einverständnis mit dem Innenminister zu erlassende Verordnung zu regeln ist.

Eine solche Verordnung hinsichtlich der Krankenversicherung besteht aber bisher noch nicht. Daher kann die oben genannte Verordnung gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung keine Anwendung finden.

Die weiteren Argumente der Klägerin sind gegenstandslos, da kein Gesetz durch Rundschreiben oder Verfügungen irgendwelcher Behörden geändert werden kann. Zur Aenderung ist in jedem Falle ein neues Gesetz notwendig.

Das Gesetz vom 19. Mai 1920 über die Krankenversicherung ist durch kein neues Gesetz verändert worden, daher ist auch die Vorschrift des Art. 54 voll und ganz weiterhin gültig.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache stellt das Wojewodschaftsversicherungsamt fest, dass den Krankenkassen nur das Recht zusteht, Verzugszinsen in Höhe von 6 Proz. jährlich zu erheben. Alle weitergehenden Ansprüche der Krankenkasse sind rechtlich nicht begründet".

Dieses seiner Wichtigkeit wegen von uns in wörtlicher Uebersetzung angeführte Urteil ist von massgebender Bedeutung zur Entscheidung der Streitfrage. Allerdings hat die Graudenzer Krankenkasse Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt, so dass einstweilen die Frage der richtigen Höhe der an die Krankenkassen zu zahlenden Verzugszinsen noch nicht geklärt ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Oberste Verwaltungsgericht sich dem durch Thorner Urteil ausgedrückten Standpunkt anschliesst, da tatsächlich die Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von 24 Proz. jährlich durch die Krankenkassen eine gesetzlich nicht begründete Anmassung darstellt. Auch schon jetzt wird der Arbeitgeber unter Berufung auf das Thorner Urteil die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 24 Proz. ablehnen können. Eine weitere Frage, auf deren Entscheidung man gespannt sein darf, ist allerdings die, ob, was eigentlich selbstverständlich wäre, die Krankenkassen nun gezwungen werden, die in der Zwischenzeit zuviel erhobenen Zinsen herauszugeben bezw. auf die künftigen Beiträge zu verrechnen.

Das russische Dumping ruiniert die chemische Produktion.

Das mit keinem Kalkulations- und Produktionsgrundsätzen rechnende russische Dumping dehnt sich immer mehr aus und richtet in verschiedenen Industriezweigen grössten Schaden an. Ganz besonders ist das Wirtschaftsdumping bei der chemischen Industrie zu spüren. Zu den zahlreichen, durch Russland exportierten Artikeln gehört ebenso Kalkchlor, der auf dem polnischen Markt zum Preise von 3 Ł pro Tonne franco Grenze ohne Zoll offeriert wird. Die massgebenden Faktoren müssten entsprechende Schritte unternehmen, um die chemische Industrie von den Nachfolgen des russischen Dumpings zu schützen.

Keine Ermässigung des Preises für Monopolspiritus.

Zufolge verschiedener Meldungen in der Tagespresse sollten im Verlauf des Dezembers bezw. ab 1. Januar 1931 die Preise für die Erzeugnisse des polnischen Spiritusmonopols ermässigt werden. Das Finanzministerium stellt nun fest, dass diese Nachrichten der Wahrheit nicht entsprechen. Eine Ermässigung der Preise für Erzeugnisse des Spiritusmonopols ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Steuern / Zölle / Vehrkerstarife

Stempelsteuer.

217. (Art. 72, 90 und 119) Ein Schreiben, das mit den Ueberschriften versehen ist „Kontoauszug oder Auszug aus laufender Rechnung" oder auf der linken Seite versehen ist mit der Ueberschrift „Soll", auf der rechten Seite mit der Ueberschrift „Haben" (oder mit ähnlichen Ueberschriften), und entweder 1. eine Verbindlichkeit des Ausstellers des Schreibens gegenüber dem Empfänger für verkaufte bewegliche Sachen, oder geleistete Dienste enthält, oder 2. Verbindlichkeiten des Empfängers des Schreibens gegenüber dem Aussteller für verkaufte bewegliche Sachen oder geleistete Dienste, oder 3. in gleicher Weise des Ausstellers wie des Empfängers (ad. 1) wie auch die oben bezeichneten Verbindlichkeiten des Empfängers gegenüber dem Aussteller (ad. 2) ist ein Schreiben, das vorgesehen ist im Art. 72 bezw. 90 (2. Absatz) des Stempelsteuergesetzes, d. h. ein Schreiben, das „die Ausführung eines Vertrages über den Verkauf einer beweglichen Sache durch den Verkäufer" bestätigt, bezw. „die Ausführung eines Vertrages gegenüber Leistung von Diensten seitens einer Person, die sich dazu verpflichtet hat" und das die Verbindlichkeiten für eine verkaufte Sache bezw. für geleistete Dienste enthält. Dieses Schreiben also, von dem die Rede ist, unterliegt einer Gebühr von 0,2% bezw. von 1%, die vorgesehen ist in Art. 72 und 90 (2. Absatz), wobei in dem unter 3 erwähnten Falle die Gebühr ebenso von der Summe der Verbindlichkeit, die dem Aussteller gegenüber dem Empfänger zusteht, entrichtet werden soll, wie auch von der Summe, die der Verbindlichkeit, die dem Empfänger des Schreibens gegenüber dem Aussteller zusteht.

Falls das Schreiben, von dem die Rede, ist: a) von einem Unternehmen ausgestellt wurde, das sich mit Bankgeschäften befasst, oder falls es ausgestellt wurde von einem Industriellen oder Kaufmann und gleichzeitig, falls es entweder in der unter 3 angegebenen Form verfasst wurde oder nur Verbindlichkeiten für verkaufte bewegliche Sachen oder für geleistete Dienste enthält, die dem Aussteller des Schreibens zustehen oder nur Verbindlichkeiten für verkaufte bewegliche Sachen oder für geleistete Dienste, die dem Empfänger des Schreibens zustehen und gleichzeitig diesen Verbindlichkeiten anderseits gegenübergestellt, die nicht aus dem Verkauf beweglicher Sachen oder aus dem Vertrage über die Leistung von Diensten oder aus einem anderen Titel sich ergeben, (z. B. aus dem Titel der Auszahlung bestimmter Beträge als Vorschuss für die Verbindlichkeiten für verkaufte bewegliche Sachen) und also einen Debet- oder Kreditsaldo feststellt, so unterliegt es (unabhängig von der im Art. 72 bezw. 90 vorgesehenen Gebühr) ausserdem einer Gebühr in Höhe von 20 Groschen pro Bogen, vorgesehen im Art. 119 des Stempelsteuergesetzes.

Das Schreiben, von dem die Rede ist, unterliegt jedoch nur der in Art. 72 bezw. 90 (2. Absatz) vorgesehenen Gebühr, falls die in diesem Schreiben erwähnten Verbindlichkeiten schon vorher durch ein Schreiben bestätigt worden sind, das erwähnt ist im Art. 72 bezw. 90 (2. Absatz) des Stempelsteuergesetzes und falls für dieses Schreiben früher eine Gebühr im Sinne des Art. 72 bezw. 90 entrichtet worden ist; denn insoweit (im Sinne des 4. Absatzes des Art. 72) wird der Art. 3 angewandt. Das Schreiben, von dem die Rede ist, unterliegt auch nicht einer im Art. 72 bezw. 90 (2 Abs.) vorgesehenen Gebühr, falls für den Verkaufsvertrag bezw. Vertrag über Leistungen von Diensten, um dessen Aus-

stellung es sich handelt, bereits ein im Art. 66 oder 67 oder 90 1. Abschnitt vorgesehenen Gebühr entrichtet worden ist; denn insoweit ist das Schreiben, von dem die Rede ist, von der Stempelgebühr auf Grund des Art. 73, Pkt. 2 des Stempelsteuergesetzes von der Stempelgebühr befreit. (D. V/7325-6-28).

234. (Art. 72). Die Bestätigung des Empfanges des Verkaufspreises mit dem Hinweis, dass derselbe für gelieferte Waren erhalten wurde, falls sie nicht dem Kaufmann ausgehändigt, jedoch von ihm unterschrieben worden ist (sie verbleibt beim Verkäufer als Eingangsbeleg) gehört zu dem Schreiben, da die Ausführung des Vertrages über den Verkauf einer beweglichen Sache durch den Verkäufer bestätigt und unterliegt der Stempelgebühr nach den im Art. 72 angegebenen Grundsätzen (D. V. 6075-6-29).

235. (Art. 90). Die Erläuterung Nr. 202, veröffentlicht in der Nr. 6 des Dz. Urz. Min. Skarbu vom Jahre 1929, wird durch folgende These ergänzt, die unter der Ordnungsnummer 30 eingeräumt wird.

236. (Art. 142). Anträge, die an die Verwaltungsbehörde gerichtet werden und die Mitteilung über strafwürdige Taten enthalten, die im Art. 241, 253 des Wassergesetzes (Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 574/1928) enthalten sind von der Stempelsteuer auf Grund der Art. 15 und 142 des Stempelsteuergesetzes befreit, auch wenn ein solcher Antrag gleichzeitig den Antrag enthalten würde, einen Antrag, oder ein Verbot zu erlassen zwecks Feststellung eines Tatbestandes, der mit dem Gesetz in Uebereinstimmung steht. (L. D. V. 4968-6-29).

Ermässigte Forderungen der Steuerbehörden.

Sehr oft kommt es vor, dass die Steuerbehörden von den Steuerzahlern die Vorlegung von Verzeichnissen ihrer Abnehmer verlangen und diese Kenntnisse nachher zur Bemessung der Umsatzsteuer benutzen.

Das Verlangen der Steuerbehörden ist oft sehr schwer zu erfüllen, da bei den grösseren Firmen die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses für den Abnehmer viel Zeit und übermässige Arbeit erfordert. Im Zusammenhang damit wäre zu betonen, dass das Finanzministerium lt. Mitteilung des „Kurjer Polski" vom 15. Oktober 1930 einer bestimmten Finanzkammer die Mitteilung hat zugehen lassen, dass in solchen Fällen ein Beamter des Finanzamtes zu der Firma zu entsenden ist zwecks Einsichtnahme in die Handelsbücher und Anfertigung von Notizen.

Mit dem gleichen Schreiben hat das Ministerium zugegeben, dass die betr. Forderungen der Finanzkammern zu weit gingen, da sie unberechtigter Weise die Arbeit des Unternehmens erhöhten, das nur zur Vorlegung seiner Bücher zwecks Einsichtnahme in solchen Fällen verpflichtet war, in denen es sich um die Bemessung der Umsatzsteuer für die Arbeitnehmer der betr. Unternehmen handelte.

Ermässigter Umsatzsteuersatz beim Handel mit Schmelz von Halbedelmetallen.

Durch Rundschreiben Nr. 293 L. D. V. 5169/4 vom 22. Mai d. Js. hat das Finanzministerium den Steuerbehörden, die die Bemessung der Umsatzsteuer vornehmen, aufgetragen, Schmelz von Halbedelmetallen, (Kupfer, Messing, Zinn, Nickel, Aluminium und ähnliches) zu den für die Entwicklung der inländischen Industrie unentbehrlichen Rohstoffe zu rechnen, bei denen die Bestimmungen den Art. 7 Abs. b. vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer bei Umsätzen, die von Handelsunternehmen beim Grossverkauf des berufsmässigen Aufkaufs sowie von selbständigen Leitungsunternehmen getätigt werden, Einwendung zu finden haben.

Diese Verordnung findet laut „Polska Gospodarcza" ihre Anwendung ab 1. Januar 1929. (?)

Bemessung der Einkommensteuer in absentia.

Eine Aktiengesellschaft hatte nach dem gesetzmässig vorgesehenen Termin zur Einreichung der Einkommenserklärung die Bilanz ihres Unternehmens für das vergangene Jahr vorgelegt, in dieser Bilanz das steuerpflichtige Einkommen ausgewiesen und gebeten, dass die Finanzbehörde das eingereichte Schriftstück als Einkommenserklärung zur Kenntnis nehme.

Die Finanzbehörde hat die Prüfung der Handelsbücher der Gesellschaft angeordnet und die Einkommensteuer in Uebereinstimmung mit dem Ergebnis der durchführten Bücherrevision bemessen, da sie festgestellt hat, dass die Bücher nicht parafiert sind und falsch geführt werden sowie dass eine ganze Reihe von Positionen vom Einkommen unberechnet abgesetzt worden ist.

Die betroffene Gesellschaft hat sich an das Finanzministerium gewandt unter Hinweis auf die Unbilligkeit der Bemessung durch Beanstandung der nach Ansicht der Firma begründeten Abschreibungen; sie hat zwar zugegeben, dass infolge der Gewissenlosigkeit der Angestellten der Firma die Buchführung sich in Unordnung befunden hat und hat die Durchführung eines weiteren Nachweises aus den Handelsbüchern verlangt.

Das Finanzministerium hat unter Uebergehung des angebotenen Nachweises aus den Handelsbüchern, die nicht ordnungsmässig geführt worden sind, eine Steuerbemessung auf Grund von sachverständigen Urteilen vorgenommen, mit der Begründung, dass die Finanzbehörde angesichts dessen, dass die Steuerzahler die Einkommenserklärung nicht fristgemäss eingereicht haben, in Anlehnung an Art. 50 des Einkommensteuergesetzes die Bemessung auf Grund des verfügbaren Materials vorgenommen hat und dass sie einen Nachweis aus den nicht ordnungsmässig geführten Büchern, die kein hinreichendes Bild über die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens bieten, annehmen kann und sich also auf die Beurteilung und nicht das Gutachten der Sachverständigen verlassen hat.

Die Entscheidung des Finanzministeriums hat die betroffene Firma beim Obersten Verwaltungsgericht anhängig gemacht, das die Klage als unbegründet abgewiesen hat und zwar mit folgender Erklärung (in Sachen L. Rew. 4370/27):

Da die klägerische Firma die Einkommenserklärung nicht fristgemäss eingereicht hat, hatte die Finanzbehörde das Recht den Art. 50 anzuwenden und die Bemessung in absentia vorzunehmen. Der Steuerzahler hat das Recht verloren gegen die tatsächlichen Bemessungsunterlagen anzukämpfen. Er kann lediglich bezüglich der Grundsätzlichkeit der Bemessung in absentia Einspruch erheben bezw. bezüglich der Anwendung der Materialien Vorschriften über den einseitig von der Behörde ordnungsmässig festgelegten Tatbestand.

Die klägerische Firma kann also unter solchen Umständen die tatsächliche Grundlage der Bemessung nicht beanstanden, wie sie dies in der Berufung an das Finanzministerium und in der Lage beim Obersten Verwaltungsgericht getan hat, denn das Kontumazverfahren beurteilt die Streitigkeiten bezüglich der tatsächlichen Qualifikationen der einzelnen Positionen zu Ungunsten des Steuerzahlers.

Anwendung von Zollerleichterungen beim Import von unraffiniertem Schmalz.

Das Industrie- und Handelsministerium arbeitete im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien besondere Vorschriften bezüglich der Anwendung von Zollerleichterungen beim Import von unraffiniertem Schmalz aus. Gemäss diesen Bestimmungen wird die Zollerleichterung nur bei den Unternehmen angewandt, die sich mit einer Verarbeitung von inländischem Schmalz in Höhe von mindestens 10 to. monatlich ausweisen können werden.

Entsprechend dem Verhältnis zu der Menge des verarbeiteten inländischen Schmalzes wird eine Zollerleichterung für unraffinierten Schmalz ausländischer Herkunft erteilt. Dieser Schmalz muss natürlich den polnischen Veterinär- und Lebensmittel-Schutzbestimmungen entsprechen.

Der in Polen hergestellte Schmalz wird standardisiert und vereideten Experten zur Prüfung vorgelegt.

Messen u. Ausstellungen

Das moderne Kesselhaus auf der Prager Frühjahrsmesse
Von **Dr. Franz Zizka**, Generaldirektor - Stellvertreter der Prager Mustermesse.

Die Prager Messeverwaltung hat beschlossen, im Rahmen der vom 22. bis 29. März 1931 abzuhaltenden Frühjahrsmesse eine Sondergruppe „Das moderne Kesselhaus" zu veranstalten. Dieser Gedanke dürfte wohl von sämtlichen Fachkreisen mit aller Sympathie aufgenommen werden.

Die Bedeutung des Kessels als Dampferzeuger und Energiespender, die gewaltige Entwicklung der Wärmetechnik und Wärmeökonomisierung bei Erzeugung und Verbrauch des Dampfes, sollen in dieser Sondergruppe behandelt werden.

Dampf wird überall und fast in jeder Industrie verwendet. Er bildet einen wichtigen Posten in der Bilanz eines jeden Betriebes. Der Brennstoffverbrauch und dessen Umsetzen in Dampf, bezw. Wärme und Energie, die ökonomische Bewirtschaftung der Wärmeerzeugung und des Verbrauches sind für jeden Betrieb von ausschlaggebender Bedeutung.

Ob es sich nun um die Papierfabrikation, Textilindustrie, Holzverarbeitung (Sägewerke), Mühlenindustrie, chemische Produktion, Zuckerfabriken, Spiritusraffinerien, Ziegeleien, Lederfabrikation, Elektrizitätswerke, Metallindustrie oder sonst einen Produktionszweig handelt, sie alle erzeugen und verbrauchen Dampf als Antriebskraft oder zu Koch-, Heiz- oder Trockenzwecken.

Das **Kesselhaus**, mit all seinen feinen und groben Armaturen und Apparaten wird somit zum Pulsschlag eines jeden Betriebes. Setzt der Kessel aus, fehlt der Betriebsdampf, so bleibt der Betrieb erbarmungslos in all seiner 100% rationalisierten Arbeitsorganisation stehen.

Es ist daher das Nächstliegende, dass man dem Kessel und seinen Nebenapparaten besondere Aufmerksamkeit zuwende. Die gewaltige Entwicklung der Brennstoff- und Feuerungstechnik, der Wärmeökonomie, das Entstehen einer bedeutenden wärmetechnischen Industrie, bestätigen dies.

Dieses Problem der Wärmeerzeugung ausstellungs- und messetechnisch zu behandeln, und den einzelnen Firmen dieser Arbeitsgebiete Gelegenheit zu geben, ihre Erzeugnisse im Rahmen einer solchen Fachausstellung zur Schau zu stellen, ist der Zweck der von der Messeverwaltung geplanten Veranstaltung.

Diese Sondergruppe würde demnach umfassen:

1. **Dampfkessel.** Gliederung in: Wasserrohrkessel, Siederohrkessel, Lokomobilkessel usw.
2. **Kesselfeuerungen** für:
   a) feste Brennstoffe,
   b) flüssige Brennstoffe,
   c) mechanische Feuerungen, Roste, Unterwindfeuerungen, automatische Kohlenbeschikkungsanlagen, Wanderroste, Kohlenstaubfeuerungen, Sägespänefeuerungen, Rohöl und Gasfeuerungen, Saugzuganlagen, Entaschungsanlagen.
3. **Kesselarmaturen.** Wasser-standsanzeiger, Sicherheitsventile, Manometer, Speiseventile, Absperr- und Rückschlagventile, Drosselklappen und Schieberventile.
4. **Speisevorrichtungen.** Kesselspeisepumpen (Kolben und Zentrifugalpumpen) für Dampf- bezw. elektrischen Antrieb, Injektoren, Speiseapparate.
5. **Wasserreiniger.** Wassereinrichtungs- und Enthärtungsanlagen, Filter, Destillierapparate verschiedener Systeme, Kondenswasserrückleiter, Wasserstandsregler.
6. **Speisewasservorwärmer.** Abdampf- und Rauchgasvorwärmer (Ekomomiser), Dampfüberhitzer.
7. **Kesselhausarmaturen und Apparate.** Rohrbruchventile, Druckverminderungsventile, Abschlammventile, Kondenstöpfe, Abdampfdruckregler, Mischapparate.
8. **Kesselkontrollapparate.** Dampfmesser, Wassermesser, Rauchgasprüfer, Zugmesser, Kesselthermometer, elektrische Fernmesseinrichtungen und Signalapparate zur Kesselüberwachung.
9. **Rohrleitungen.** Rohre aus Stahl, Kupfer, Siederohre, Rohrkupplungen, Flanschen, Dehnungsbogen (Feder und Flachkompensatoren), Verbindungsstücke, Rohrschweissungen (Wasser, Gas und Autogenschweissung), Rohrbiegemaschinen, Flanschen-Bördel und Walzmaschinen, Dichtungsmaterial (Klingerit und Asbestplatten), Isolierungen.
10. **Wärmetechnik u. Abwärmeverwertung.** Dampfspeicher, Abdampfanlagen, Dampfreiniger und Entöler.
11. **Kesseleinmauerungen.** Fundamentierung, Spezialeinmauerungen, Schornsteinbau, feuerfeste Steine, wärmebeständige Isolierung.

Es dürfte wohl ausser Zweifel sein, dass diese Sondergruppe auf der nächsten Frühjahrsmesse das grösste Aufsehen erregen wird.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Ćmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakł. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice

Um die Verzugszinsen der Krankenkassen

H. u. G. Die Frage, ob die Krankenkassen berechtigt sind, Verzugszinsen in Höhe von 24 Proz. jährlich zu erheben, beschäftigt schon längere Zeit die Oeffentlichkeit. Die Krankenkassen stützen sich bei der Erhebung dieser übermässig hohen Zinsen auf das Rundschreiben des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 27. November 1929, in dem es u. a. heisst:

„Eine Neuordnung der gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Höhe der Zinsen für rückständige Krankenkassenbeiträge erscheint gegenwärtig nicht möglich, da der Art. 53 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Zwangsverfahren in der Verwaltung (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 342) die Höhe der Verzugszinsen auf monatlich 2 Proz. festsetzt. Diese Verzugszinsen werden von sämtlichen rückständigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen erhoben.

Das Departement für Sozialversicherung sieht keinen Grund, die Krankenkassen in dieser Hinsicht anders zu behandeln als die übrigen öffentlich-rechtlichen Institutionen. Das Departement steht auf dem Standpunkt — der übrigens seinen Ausdruck auch in der angeführten Verordnung des Staatspräsidenten findet — dass die Verzugszinsen erheblich höhere sein müssen, als die normalen Bankzinsen, damit eine Verschleppung der Zahlungen für die Arbeitgeber nicht zu einer bequemen Form der Kreditgewinnung wird".

Soweit der grundsätzliche Text des in Frage stehenden Schreibens, aus dem hervorgeht, eine wie einseitige Stellung das Ministerium bezw. das Departement für soziale Fürsorge in dieser die Allgemeinheit angehenden Angelegenheit einnimmt. Noch deutlicher erscheint diese Einseitigkeit im Lichte eines vor einiger Zeit von der Beschlusskammer des Versicherungsamtes in Toruń gefällten Urteils.

Es handelte sich um eine Streitsache in einer Kreiskrankenkasse, welche den Standpunkt vertrat, dass der normale Satz der Verzugszinsen 2 Proz. monatlich betrage, und sich dabei auf das Gesetz vom 6. Dezember 1923 sowie auf die Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Verwaltungszwangsverfahren berief. Entgegengesetzter Ansicht war der Kaufmann F. M. in Grudziądz, den die Krankenkasse dieser Stadt vor der Beschlusskammer des Wojewodschaftsversicherungsamtes verklagt hatte. In dieser Streitsache nahm die genannte Kammer folgenden Standpunkt ein:

„Das Gesetz vom 19. Mai 1920 über die Krankenversicherungen bestimmt in Art. 54 Abs. 3, dass von rückständigen Versicherungsbeiträgen, sofern die Rückstände mehr als 50 Mark betragen, der Krankenkasse Verzugszinsen in Höhe von 6 Proz. jährlich zu zahlen sind. Nach Einführung der Złotywährung in Polen wurden die in dem genannten Gesetz in polnischer Mark ausgedrückten Beträge durch die im Einverständnis mit dem Minister für Arbeit und soziale Fürsorge erlassene Verordnung des Finanzministers vom 30. Juni 1924 umvalutiert, die grundsätzlichen Bestimmungen unterlagen jedoch keiner Veränderung.

Das durch die Klägerin zitierte Gesetz vom 6. Dezember 1923 betrifft die Anwendung eines einheitlichen Masses zur Berechnung der Abgaben, einiger anderer öffentlicher Einkünfte sowie der durch staatliche oder Selbstverwaltungsinstitute erteilten Kredite. Zu diesen öffentlichen Abgaben bezw. erteilten Krediten sind die an die Krankenkasse zu zahlenden Versicherungsbeiträge nicht zuzurechnen.

Desgleichen geht aus dem Wortlaut des Art. 10 des Gesetzes hervor, dass der dort festgesetzte Zinssatz nur für Steuern und öffentliche Abgaben gilt, während Krankenkassenbeiträge nicht als Steuern oder öffentliche Abgaben anzusehen sind.

Dass das zitierte Gesetz nichts an dem Gesetz vom 19. Mai 1920 über die Krankenkassenversicherung ändert, beweist das Fehlen der Unterschrift des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge. Dieser Beweis ist unumstösslich, da alle Gesetze, um giltig zu sein, von den zuständigen Ministern unterzeichnet werden müssen.

Unbegründet ist auch die Berufung der Klägerin auf Art. 53 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 über das Verwaltungszwangsverfahren. Der Art. 57 der zitierten Verordnung bestimmt ausdrücklich, dass die Anwendung der Grundsätze dieser Verordnung auf die Eintreibung von Beiträgen der Sozialversicherung durch eine besondere, durch den Minister für Arbeit und soziale Fürsorge im Einverständnis mit dem Innenminister zu erlassende Verordnung zu regeln ist.

Eine solche Verordnung hinsichtlich der Krankenversicherung besteht aber bisher noch nicht. Daher kann die oben genannte Verordnung gegen die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung keine Anwendung finden.

Die weiteren Argumente der Klägerin sind gegenstandslos, da kein Gesetz durch Rundschreiben oder Verfügungen irgendwelcher Behörden geändert werden kann. Zur Aenderung ist in jedem Falle ein neues Gesetz notwendig.

Das Gesetz vom 19. Mai 1920 über die Krankenversicherung ist durch kein neues Gesetz verändert worden, daher ist auch die Vorschrift des Art. 54 voll und ganz weiterhin gültig.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache stellt das Wojewodschaftsversicherungsamt fest, dass den Krankenkassen nur das Recht zusteht, Verzugszinsen in Höhe von 6 Proz. jährlich zu erheben. Alle weitergehenden Ansprüche der Krankenkasse sind rechtlich nicht begründet".

Dieses seiner Wichtigkeit wegen von uns in wörtlicher Uebersetzung angeführte Urteil ist von massgebender Bedeutung zur Entscheidung der Streitfrage, Allerdings hat die Graudenzer Krankenkasse Berufung beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt, so dass einstweilen die Frage der richtigen Höhe der an die Krankenkassen zu zahlenden Verzugszinsen noch nicht geklärt ist. Es ist jedoch anzunehmen, dass das Oberste Verwaltungsgericht sich dem durch Thorner Urteil ausgedrückten Standpunkt anschliesst, da tatsächlich die Erhebung von Verzugszinsen in Höhe von 24 Proz. jährlich durch die Krankenkassen eine gesetzlich nicht begründete Anmassung darstellt. Auch schon jetzt wird der Arbeitgeber unter Berufung auf das Thorner Urteil die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 24 Proz. ablehnen können. Eine weitere Frage, auf deren Entscheidung man gespannt sein darf, ist allerdings die, ob, was eigentlich selbstverständlich wäre, die Krankenkassen nun gezwungen werden, die in der Zwischenzeit zuviel erhobenen Zinsen herauszugeben bezw. auf die künftigen Beiträge zu verrechnen.

Verständigung in der Drahtseilindustrie.

Am 17. und 18. d. Mts. wurden in Katowice Beratungen der Vereinigung der Drahtseilfabriken mit den Vertretern der einzelnen Drahtseilfabriken abgehalten. Die Beratungen hatten die Verlängerung der im Juli d. Js. abgeschlossenen Kartellverträge, vorläufig auf weitere 3 Monate zum Ziel. Die Verhandlungen wurden nicht beendet und finden in Warszawa ihre Fortsetzung, wo es höchst wahrscheinlich zu einer Verständigung kommen dürfte.

Bau-Aktion der polnischen Zementindustrie.

Wie schon des öfteren berichtet, ergriff die polnische Zementindustrie die Initiative zur Organisierung der Bauaktion von Wohnhäusern in grossem Umfang bei Anwendung von Zement und seiner weiteren Produkte als grundsätzlichem Material. Um diese Aktion entsprechend auszudehnen, verständigte sich die Zementindustrie mit der Hüttenindustrie, wobei der Organisationsrahmen der Zusammenarbeit beider Industrieen bereits bearbeitet wurde. Schon Anfang Frühjahr 1931 beginnt die Zementindustrie mit dem Bau von Wohnhäusern in Warszawa, wie auch in der Provinz, wobei sie sich auf die in diesem Jahr getätigten Erfahrungen stützen will. In der diesjährigen Saison wurden nämlich 21 Wohnhäuser, wovon ein Teil Luxusvillen darstellt, gebaut, die eine ganze Reihe von Vorzügen aufweisen. Sie sind in erster Reihe sehr trocken und daher schon in diesem Jahr wohnfähig. Ausser diesem sehr wichtigen Vorzug wurden die Wohnhäuser in sehr schnellem Tempo gebaut, was auf eine Ermässigung der Herstellungskosten Einfluss nahm. Alle Politechnica und staatlichen Institute in Polen führten Untersuchungen über das Bausystem dieser Gas-Betonhäusern durch, die die Vorzüge des Materials in jeder Hinsicht bestätigten. Die Mitarbeit der wissenschaftlichen Kreise garantiert dafür, dass die Absichten der Bauaktion der polnischen Zementindustrie durchgeführt werden.

Organisierung eines Zentralverkaufsbüros für Melasse durch die vereinigte polnische Zuckerindustrie.

Die polnische Zuckerindustrie fasste einen Beschluss, demzufolge ein Zentralverkaufsbüro für Melasse gegründet werden soll. Dieses Büro soll sich mit dem Melasseverkauf aus allen polnischen Zuckerfabriken auf dem in- und ausländischem Markt befassen und ausserdem Arbeiten, die eine rationellere Gewinnung der Melasse für Industrie- und Handelszwecke ermöglichen, durchführen. Um die Durchführung unmittelbarer Exporttransaktionen zu ermöglichen, beabsichtigt die Zuckerindustrie in Gdynia entsprechend eingerichtete Reservoires einzurichten, in denen die Melasse magaziniert und später nach dem Ausland versandt werden könnte.

Die Melasseproduktion betrug in Polen in der vergangenen Campagne ca. 160.000 to., in der gegenwärtigen Campagne wird sie auf ca. 135.000 to. berechnet. Die Gründung des neuen Melasse-Verkaufsbüros kann einen gewaltigen Umschwung in der Absatz- und Preispolitik bei Melasse verursachen. Sie ist sehr zu begrüssen und zeugt von der Organisationsfähigkeit der vereinigten polnischen Zuckerindustrie.

Die Beteiligung ausländischen Kapitals in der polnischen Metallindustrie.

Von dem Gesamtaktienkapital der Metallindustrie, das 235,4 Mill. Zł. beträgt, entfallen auf das Auslandkapital 54,5 Mill. Zł. und zwar auf Deutschland 15,7 Mill., Oesterreich 11,6 Mill., Belgien 8,35, die Tschechoslowakei 3,2 Mill., Amerika 2,9, Frankreich 3,5, Holland 6,1, England 2,1, Italien 0,47, Dänemark 0,28, Danzig 0,28 Mill. Złoty.

Die Steuerbelastung der polnischen Industrie.

Die Statistik der Steuerveranlagung für 1928 zeigt, dass die fabrikmässig betriebene Industrie mit dem Gesamtsteuerbetrag von 287 Mill. Zł. belastet wurde, was etwa 30 Proz. der Gesamtsumme von 962 Mill. Zł., die in dem Budget auf die direkten Steuern veranschlagt wurden, bedeutet. Von 8,7 Milliarden Zł. Einnahmen der Industrie ganz Polens entfielen etwa 5 Milliarden auf Warszawa, Łódź und Oberschlesien, während die Rentabilität und die Steuerveranlagung in nachstehender Reihenfolge vor sich geht: Oberschlesien, Warszawa und Łódź. Nach den einzelnen Industriezweigen geordnet, stellt sich die Steuerveranlagung in Mill. Zł. folgendermassen:

	Zahl der Unternehmungen	Umsätze Mill. Zł.	Einnahmen Mill. Zł.	Belastung in Proz. der Ges.-Steuersumme von 287 Mill. Zł.
Bergwerksindustrie . .	1174	577	48	8,0
Hüttenindustrie	55	597	92	11,3
Mineralindustrie . . .	3930	374	27	4,1
Metallindustrie . . .	967	612	30	6,0
Maschinenindustrie . .	262	307	14	0,9
Elektrot. Industrie . .	187	92	3	0,8
Lebensmittelindustrie .	5406	1425	66	13,4
Chemische Industrie .	1477	678	51	8,1
Gerbereiindustrie . . .	520	189	7	1,5
Textilindustrie	3070	1623	96	16,7
Konfektion u. Galant. .	2236	205	14	2,0
Holzindustrie	5294	660	69	8,4
Bauindustrie	1499	410	30	6,9
Graphische Industrie . .	1433	117	11	1,3
Sonstige Industrie . .	6553	795	66	10,6
Insgesamt .	34063	8660	637	100,0

Aus dieser Aufstellung ist zu ersehen, dass die grösste Steuerlast die Textilindustrie trägt, und zwar 16,7 Proz. der Gesamtsummen aus Gewerbe- und Einkommensteuer, alsdann folgen Lebensmittel-, Hütten-, Holz-, Chemische-, Bergwerks-, Bau-, Metallindustrie u. s. w.

Die Durchschnittsbelastung eines Unternehmens, abgesehen von der Hüttenindustrie, für die sie 588 000 Zł. beträgt, schwankt zwischen 25 000 (Konfektionsindustrie) bis 40 000 Zł. (Maschinenindustrie).

Die Zahl der Unternehmungen, die die Gewerbesteuer entrichten, belief sich 1928 auf 34 063, dagegen betrug die Zahl derjenigen Unternehmungen, die auch die Einkommensteuer bezahlten, nur 22 590, woraus erhellt, dass selbst im Jahre 1928, das noch als günstig gilt, 11 473 Unternehmungen, d. h. 34 Proz. sämtlicher Unternehmungen, keinen Gewinn aufzuweisen hatten.

Das russische Dumping ruiniert die chemische Produktion.

Das mit keinem Kalkulations- und Produktionsgrundsätzen rechnende russische Dumping dehnt sich immer mehr aus und richtet in verschiedenen Industriezweigen grössten Schaden an. Ganz besonders ist das Wirtschaftsdumping bei der chemischen Industrie zu spüren. Zu den zahlreichen, durch Russland exportierten Artikeln gehört ebenso Kalkchlor, der auf dem polnischen Markt zum Preise von 3 Ł pro Tonne franco Grenze ohne Zoll offeriert wird. Die massgebenden Faktoren müssten entsprechende Schritte unternehmen, um die chemische Industrie von den Nachfolgen des russischen Dumpings zu schützen.

Keine Ermässigung des Preises für Monopolspiritus.

Zufolge verschiedener Meldungen in der Tages-Presse sollten im Verlauf des Dezembers bezw. ab 1. Januar 1931 die Preise für die Erzeugnisse des polnischen Spiritusmonopols ermässigt werden. Das Finanzministerium stellt nun fest, dass diese Nachrichten der Wahrheit nicht entsprechen. Eine Ermässigung der Preise für Erzeugnisse des Spiritusmonopols ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Steuern / Zölle / Vehrkerstarife

Stempelsteuer.

217. (Art. 72, 90 und 119) Ein Schreiben, das mit den Ueberschriften versehen ist „Kontoauszug oder Auszug aus laufender Rechnung" oder auf der linken Seite versehen ist mit der Ueberschrift „Soll", auf der rechten Seite mit der Ueberschrift „Haben" (oder mit ähnlichen Ueberschriften), und entweder 1. eine Verbindlichkeit des Ausstellers des Schreibens gegenüber dem Empfänger für verkaufte bewegliche Sachen, oder geleistete Dienste enthält, oder 2. Verbindlichkeiten des Empfängers des Schreibens gegenüber dem Aussteller für verkaufte bewegliche Sachen oder geleistete Dienste, oder 3. in gleicher Weise des Ausstellers wie des Empfängers (ad. 1) wie auch die oben bezeichneten Verbindlichkeiten des Empfängers gegenüber dem Aussteller (ad. 2) ist ein Schreiben, das vorgesehen ist im Art. 72 bezw. 90 (2. Absatz) des Stempelsteuergesetzes, d. h. ein Schreiben, das „die Ausführung eines Vertrages über den Verkauf einer beweglichen Sache durch den Verkäufer" bestätigt, bezw. „die Ausführung eines Vertrages gegenüber Leistung von Diensten seitens einer Person, die sich dazu verpflichtet hat" und das die Verbindlichkeiten für eine verkaufte Sache bezw. für geleistete Dienste enthält. Dieses Schreiben also, von dem die Rede ist, unterliegt einer Gebühr von 0,2% bezw. von 1%, die vorgesehen ist in Art. 72 und 90 (2. Absatz), wobei in dem unter 3 erwähnten Falle die Gebühr ebenso von der Summe der Verbindlichkeit, die dem Aussteller gegenüber dem Empfänger zusteht, entrichtet werden soll, wie auch von der Summe, die der Verbindlichkeit, die dem Empfänger des Schreibens gegenüber dem Aussteller zusteht.

Falls das Schreiben, von dem die Rede, ist: a) von einem Unternehmen ausgestellt wurde, das sich mit Bankgeschäften befasst, oder falls es ausgestellt wurde von einem Industriellen oder Kaufmann und gleichzeitig, falls es entweder in der unter 3 angegebenen Form verfasst wurde oder nur Verbindlichkeiten für verkaufte bewegliche Sachen oder für geleistete Dienste enthält, die dem Aussteller des Schreibens zustehen oder nur Verbindlichkeiten für verkaufte bewegliche Sachen oder für geleistete Dienste, die dem Empfänger des Schreibens zustehen und gleichzeitig diesen Verbindlichkeiten anderseits gegenübergestellt, die nicht aus dem Verkauf beweglicher Sachen oder aus dem Vertrage über die Leistung von Diensten oder aus einem anderen Titel sich ergeben, (z. B. aus dem Titel der Auszahlung bestimmter Beträge als Vorschuss für die Verbindlichkeiten für verkaufte bewegliche Sachen) und also einen Debet- oder Kreditsaldo feststellt, so unterliegt es (unabhängig von der im Art. 72 bezw. 90 vorgesehenen Gebühr) ausserdem einer Gebühr in Höhe von 20 Groschen pro Bogen, vorgesehen im Art. 119 des Stempelsteuergesetzes.

Das Schreiben, von dem die Rede ist, unterliegt jedoch nur der in Art. 72 bezw. 90 (2. Absatz) vorgesehenen Gebühr, falls die in diesem Schreiben erwähnten Verbindlichkeiten schon vorher durch ein Schreiben bestätigt worden sind, das erwähnt ist im Art. 72 bezw. 90 (2. Absatz) des Stempelsteuergesetzes und falls für dieses Schreiben früher eine Gebühr im Sinne des Art. 72 bezw. 90 entrichtet worden ist; denn insoweit (im Sinne des 4. Absatzes des Art. 72) wird der Art. 3 angewandt. Das Schreiben, von dem die Rede ist, unterliegt auch nicht einer im Art. 72 bezw. 90 (2 Abs.) vorgesehenen Gebühr, falls für den Verkausvertrag bezw. Vertrag über Leistungen von Diensten, um dessen Aus-

stellung es sich handelt, bereits ein im Art. 66 oder 67 oder 90 1. Abschnitt vorgesehenen Gebühr entrichtet worden ist; denn insoweit ist das Schreiben, von dem die Rede ist, von der Stempelgebühr auf Grund des Art. 73, Pkt. 2 des Stempelsteuergesetzes von der Stempelgebühr befreit. (D. V/7325-6-28).

234. (Art. 72). Die Bestätigung des Empfanges des Verkaufspreises mit dem Hinweis, dass derselbe für gelieferte Waren erhalten wurde, falls sie nicht dem Kaufmann ausgehändigt, jedoch von ihm unterschrieben worden ist (sie verbleibt beim Verkäufer als Eingangsbeleg) gehört zu dem Schreiben, da die Ausführung des Vertrages über den Verkauf einer beweglichen Sache durch den Verkäufer bestätigt und unterliegt der Stempelgebühr nach den im Art. 72 angegebenen Grundsätzen (D. V. 6075-6-29).

235. (Art. 90). Die Erläuterung Nr. 202, veröffentlicht in der Nr. 6 des Dz. Urz. Min. Skarbu vom Jahre 1929, wird durch folgende These ergänzt, die unter der Ordnungsnummer 30 eingeräumt wird.

236. (Art. 142). Anträge, die an die Verwaltungsbehörde gerichtet werden und die Mitteilung über strafwürdige Taten enthalten, die im Art. 241, 243 des Wassergesetzes (Dz. U. R. P. Nr. 62, Pos. 574/1928) enthalten sind von der Stempelsteuer auf Grund der Art. 15 und 142 des Stempelsteuergesetzes befreit, auch wenn ein solcher Antrag gleichzeitig den Antrag enthalten würde, einen Antrag, oder ein Verbot zu erlassen zwecks Feststellung eines Tatbestandes, der mit dem Gesetz in Uebereinstimmung steht. (L. D. V. 4968-6-29).

Ermässigte Forderungen der Steuerbehörden.

Sehr oft kommt es vor, dass die Steuerbehörden von den Steuerzahlern die Vorlegung von Verzeichnissen ihrer Abnehmer verlangen und diese Kenntnisse nachher zur Bemessung der Umsatzsteuer benutzen.

Das Verlangen der Steuerbehörden ist oft sehr schwer zu erfüllen, da bei den grösseren Firmen die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses für den Abnehmer viel Zeit und übermässige Arbeit erfordert. Im Zusammenhang damit wäre zu betonen, dass das Finanzministerium lt. Mitteilung des „Kurjer Polski" vom 15. Oktober 1930 einer bestimmten Finanzkammer die Mitteilung hat zugehen lassen, dass in solchen Fällen ein Beamter des Finanzamtes zu der Firma zu entsenden ist zwecks Einsichtnahme in die Handelsbücher und Anfertigung von Notizen.

Mit dem gleichen Schreiben hat das Ministerium zugegeben, dass die betr. Forderungen der Finanzkammern zu weit gingen, da sie unberechtigter Weise die Arbeit des Unternehmens erhöhten, das nur zur Vorlegung seiner Bücher zwecks Einsichtnahme in solchen Fällen verpflichtet war, in denen es sich um die Bemessung der Umsatzsteuer für die Arbeitnehmer der betr. Unternehmen handelte.

Ermässigter Umsatzsteuersatz beim Handel mit Schmelz von Halbedelmetallen.

Durch Rundschreiben Nr. 293 L. D. V. 5169/4 vom 22. Mai d. Js. hat das Finanzministerium den Steuerbehörden, die die Bemessung der Umsatzsteuer vornehmen, aufgetragen, Schmelz von Halbedelmetallen, (Kupfer, Messing, Zinn, Nickel, Aluminium und ähnliches) zu den für die Entwickelung der inländischen Industrie unentbehrlichen Rohstoffe zu rechnen, bei denen die Bestimmungen den Art. 7 Abs. b. vom 15. Juli 1925 über die staatliche Gewerbesteuer bei Umsätzen, die von Handelsunternehmen beim Grossverkauf des berufsmässigen Aufkaufs sowie von selbständigen Leitungsunternehmen getätigt werden, Einwendung zu finden haben

Diese Verordnung findet laut „Polska Gospodarcza" ihre Anwendung ab 1. Januar 1929. (?)

Bemessung der Einkommensteuer in absentia.

Eine Aktiengesellschaft hatte nach dem gesetzmässig vorgesehenem Termin zur Einreichung der Einkommenserklärung die Bilanz ihres Unternehmens für das vergangene Jahr vorgelegt, in dieser Bilanz das steuerpflichtige Einkommen ausgewiesen und gebeten, dass die Finanzbehörde das eingereichte Schriftstück als Einkommenserklärung zur Kenntnis nehme.

Die Finanzbehörde hat die Prüfung der Handelsbücher der Gesellschaft angeordnet und die Einkommensteuer in Uebereinstimmung mit dem Ergebnis der durchführten Bücherrevision bemessen, da sie festgestellt hat, dass die Bücher nicht parafiert sind und falsch geführt werden sowie dass eine ganze Reihe von Positionen vom Einkommen unberechnet abgesetzt worden ist.

Die betroffene Gesellschaft hat sich an das Finanzministerium gewandt unter Hinweis auf die Unbilligkeit der Bemessung durch Beanstandung der nach Ansicht der Firma begründeten Abschreibungen; sie hat zwar zugegeben, dass infolge der Gewissenlosigkeit der Angestellten der Firma die Buchführung sich in Unordnung befunden hat und hat die Durchführung eines weiteren Nachweises aus den Handelsbüchern verlangt.

Das Finanzministerium hat unter Uebergehung des angebotenen Nachweises aus den Handelsbüchern, die nicht ordnungsmässig geführt worden sind, eine Steuerbemessung auf Grund von sachverständigen Urteilen vorgenommen, mit der Begründung, dass die Finanzbehörde angesichts dessen, dass die Steuerzahler die Einkommenserklärung nicht fristgemäss eingereicht haben, in Anlehnung an Art. 50 des Einkommensteuergesetzes die Bemessung auf Grund des verfügbaren Materials vorgenommen hat und dass sie einen Nachweis aus den nicht ordnungsmässig geführten Büchern, die kein hinreichendes Bild über die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens bieten, annehmen kann und sich also auf die Beurteilung und nicht das Gutachten der Sachverständigen verlassen hat.

Die Entscheidung des Finanzministeriums hat die betroffene Firma beim Obersten Verwaltungsgericht anhängig gemacht, das die Klage als unbegründet abgewiesen hat und zwar mit folgender Erklärung (in Sachen L. Rew. 4370/27):

Da die klägerische Firma die Einkommenserklärung nicht fristgemäss eingereicht hat, hatte die Finanzbehörde das Recht den Art. 50 anzuwenden und die Bemessung in absentia vorzunehmen. Der Steuerzahler hat das Recht verloren gegen die tatsächlichen Bemessungsunterlagen anzukämpfen. Er kann lediglich bezüglich der Grundsätzlichkeit der Bemessung in absentia Einspruch erheben bezw. bezüglich der Anwendung der Materialien Vorschriften über den einseitig von der Behörde ordnungsmässig festgelegten Tatbestand.

Die klägerische Firma kann also unter solchen Umständen die tatsächliche Grundlage der Bemessung nicht beanstanden, wie sie dies in der Berufung an das Finanzministerium und in der Lage beim Obersten Verwaltungsgericht getan hat, denn das Kontumazverfahren beurteilt die Streitigkeiten bezüglich der tatsächlichen Qualifikationen der einzelnen Positionen zu Ungunsten des Steuerzahlers.

Anwendung von Zollerleichterungen beim Import von unraffiniertem Schmalz.

Das Industrie- und Handelsministerium arbeitete im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien besondere Vorschriften bezüglich der Anwendung von Zollerleichterungen beim Import von unraffiniertem Schmalz aus. Gemäss diesen Bestimmungen wird die Zollerleichterung nur bei den Unternehmen angewandt, die sich mit einer Verarbeitung von inländischem Schmalz in Höhe von mindestens 10 to. monatlich ausweisen können werden.

Entsprechend dem Verhältnis zu der Menge des verarbeiteten inländischen Schmalzes wird eine Zollerleichterung für unraffinierten Schmalz ausländischer Herkunft erteilt. Dieser Schmalz muss natürlich den polnischen Veterinär- und Lebensmittel-Schutzbestimmungen entsprechen.

Der in Polen hergestellte Schmalz wird standardisiert und vereideten Experten zur Prüfung vorgelegt.

Messen u. Ausstellungen

Das moderne Kesselhaus auf der Prager Frühjahrsmesse

Von **Dr. Franz Zizka,** Generaldirektor - Stellvertreter der Prager Mustermesse.

Die Prager Messeverwaltung hat beschlossen, im Rahmen der vom 22. bis 29. März 1931 abzuhaltenden Frühjahrsmesse eine Sondergruppe „Das moderne Kesselhaus" zu veranstalten. Dieser Gedanke dürfte wohl von sämtlichen Fachkreisen mit aller Sympathie aufgenommen werden.

Die Bedeutung des Kessels als Dampferzeuger und Energiespender, die gewaltige Entwicklung der Wärmetechnik und Wärmeökonomisierung bei Erzeugung und Verbrauch des Dampfes, sollen in dieser Sondergruppe behandelt werden.

Dampf wird überall und fast in jeder Industrie verwendet. Er bildet einen wichtigen Posten in der Bilanz eines jeden Betriebes. Der Brennstoffverbrauch und dessen Umsetzen in Dampf, bezw. Wärme und Energie, die ökonomische Bewirtschaftung der Wärmeerzeugung und des Verbrauches sind für jeden Betrieb von ausschlaggebender Bedeutung.

Ob es sich nun um die Papierfabrikation, Textilindustrie, Holzverarbeitung (Sägewerke), Mühlenindustrie, chemische Produktion, Zuckerfabriken, Spiritusraffinerien, Ziegeleien, Lederfabrikation, Elektrizitätswerke, Metallindustrie oder sonst einen Produktionszweig handelt, sie alle erzeugen und verbrauchen Dampf als Antriebskraft oder zu Koch-, Heiz- oder Trockenzwecken.

Das **Kesselhaus,** mit all seinen feinen und groben Armaturen und Apparaten wird somit zum Pulsschlag eines jeden Betriebes. Setzt der Kessel aus, fehlt der Betriebsdampf, so bleibt der Betrieb erbarmungslos in all seiner 100% rationalisierten Arbeitsorganisation stehen.

Es ist daher das Nächstliegende, dass man dem Kessel und seinen Nebenapparaten besondere Aufmerksamkeit zuwende. Die gewaltige Entwicklung der Brennstoff- und Feuerungstechnik, der Wärmeökonomie, das Entstehen einer bedeutenden wärmetechnischen Industrie, bestätigen dies.

Dieses Problem der Wärmeerzeugung ausstellungs- und messetechnisch zu behandeln, und den einzelnen Firmen dieser Arbeitsgebiete Gelegenheit zu geben, ihre Erzeugnisse im Rahmen einer solchen Fachausstellung zur Schau zu stellen, ist der Zweck der von der Messeverwaltung geplanten Veranstaltung.

Diese Sondergruppe würde demnach umfassen:

1. **Dampfkessel.** Gliederung in: Wasserrohrkessel, Siederohrkessel, Lokomobilkessel usw.
2. **Kesselfeuerungen** für:
   a) feste Brennstoffe,
   b) flüssige Brennstoffe,
   c) mechanische Feuerungen, Roste, Unterwindfeuerungen, automatische Kohlenbeschikkungsanlagen, Wanderroste, Kohlenstaubfeuerungen, Sägespänefeuerungen, Rohöl und Gasfeuerungen, Saugzuganlagen, Entaschungsanlagen.
3. **Kesselarmaturen.** Wasser-standsanzeiger, Sicherheitsventile, Manometer, Speiseventile, Absperr- und Rückschlagventile, Drosselklappen und Schieberventile.
4. **Speisevorrichtungen.** Kesselspeisepumpen (Kolben und Zentrifugalpumpen) für Dampf- bezw. elektrischen Antrieb, Injektoren, Speiseapparate.
5. **Wasserreiniger.** Wassereinrichtungs- und Enthärtungsanlagen, Filter, Destillierapparate verschiedener Systeme, Kondenswasserrückleiter, Wasserstandsregler.
6. **Speisewasservorwärmer.** Abdampf- und Rauchgasvorwärmer (Ekomomiser), Dampfüberhitzer.
7. **Kesselhausarmaturen und Apparate.** Rohrbruchventile, Druckverminderungsventile, Abschlammventile, Kondenstöpfe, Abdampfdruckregler, Mischapparate.
8. **Kesselkontrollapparate.** Dampfmesser, Wassermesser, Rauchgasprüfer, Zugmesser, Kesselthermometer, elektrische Fernmesseinrichtungen und Signalapparate zur Kesselüberwachung.
9. **Rohrleitungen.** Rohre aus Stahl, Kupfer, Siederohre, Rohrkupplungen, Flanschen, Dehnungsbogen (Feder und Flachkompensatoren), Verbindungsstücke, Rohrschweissungen (Wasser, Gas und Autogenschweissung), Rohrbiegemaschinen, Flanschen-Bördel und Walzmaschinen, Dichtungsmaterial (Klingerit und Asbestplatten), Isolierungen.
10. **Wärmetechnik u. Abwärmeverwertung.** Dampfspeicher, Abdampfanlagen, Dampfreiniger und Entöler.
11. **Kesseleinmauerungen.** Fundamentierung, Spezialeinmauerungen, Schornsteinbau, feuerfeste Steine, wärmebeständige Isolierung.

Es dürfte wohl ausser Zweifel sein, dass diese Sondergruppe auf der nächsten Frühjahrsmesse das grösste Aufsehen erregen wird.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Ćmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. Graf. i Wyd. „Polonia" S. A. Katowice